

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 3/13 B

L 16 AL 182/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 AL 342/11 (SG Duisburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 8.3.2013 nicht.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer schildert aus seiner Sicht den Sachverhalt und trägt im Anschluss daran vor, die Entscheidung des LSG beruhe "insoweit" auf der Rechtsfrage, "ob ein berechtigtes Interesse an der korrekten Feststellung des Leistungsgrundes dem Kläger zur Seite steht". Unabhängig davon, ob mit einer solchen offensichtlich auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falles bezogenen Formulierung überhaupt eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus unmissverständlich bezeichnet ist, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Denn der Beschwerdeführer geht nicht substantiiert auf die erwähnten §§ 117 und 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ein, befasst sich nicht mit der zu § 125 SGB III (in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung) bzw zu der Vorgängervorschrift vorliegenden Rechtsprechung des BSG (*vgl etwa BSGE 84, 262 = SozR 3-4100 § 105a Nr 7 - zur Systematik der sog Nahtlosigkeitsregelung; vgl auch BSG Urteil vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - Juris RdNr 44, wonach die Anwendung von § 125 SGB III nicht etwa zu einem Anspruch auf eine besondere Nahtlosigkeitsleistung führt*). Er setzt sich auch nicht näher mit der Begründung des LSG, das zum Teil auf die Ausführungen des Sozialgerichts verwiesen hat, auseinander.
- 4 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind in der Begründung der Beschwerde die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*); das BSG muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Auch diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung vom 8.3.2013.



- 5 Soweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin gesehen wird, dass das LSG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, obwohl sich der Kläger "hiermit ausdrücklich nicht einverstanden erklärt hatte", verkennt der Beschwerdeführer, dass die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG zurückzuweisen, im Ermessen des Berufungsgerichts steht und nur dahingehend überprüft werden kann, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; SozR 3-1500 § 153 Nr 13; SozR 4-1500 § 153 Nr 7*). Dem Vortrag der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die Auffassung des LSG, eine mündliche Verhandlung sei nicht erforderlich, auf sachfremden Erwägungen oder einer groben Fehleinschätzung beruht.
- 6 Unzureichend ist schließlich das Vorbringen, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt, weil es verschiedenen "Beweisantritten" nicht gefolgt sei. Insoweit beachtet der Beschwerdeführer bereits nicht, dass eine Bezugnahme auf vorinstanzliche Schriftsätze in der Regel nicht genügt. Unabhängig davon sind der Beschwerdebegründung weder Ausführungen zu einem aufrechterhaltenen Beweisantrag im Sinne der Rechtsprechung des BSG (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*) noch Ausführungen zur Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG - ausgehend von dessen Rechtsauffassung (*vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 34*) - zu entnehmen.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

